

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/4/25 Ra 2017/07/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2019

Index

L66106 Einforstung Wald- und Weideservituten Felddienstbarkeit Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

Norm

AVG §8

EinforstungsLG Stmk 1983 §5 Abs1

EinforstungsLG Stmk 1983 §5 Abs2

EinforstungsLG Stmk 1983 §5 Abs3

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §17

VwRallg

WWSGG §35 Abs1

WWSGG §5 Abs2

Rechtssatz

Die Parteistellung des Verpflichteten aus dem Einforstungsrecht umfasst auch das Recht, geltend zu machen, dass die in § 5 Abs. 2 Stmk EinforstungsLG 1983 normierten Versagungsgründe nicht vorlägen. Neben den Versagungsgründen einer unwirtschaftlichen Rechtszersplitterung oder einer unverhältnismäßigen Erschwernis in der Wirtschaftsführung des Verpflichteten zählt dazu auch das Kriterium, dass die Änderung aus anderen als wirtschaftlichen Gründen angestrebt werde. Dieses Beurteilungsergebnis resultiert im Übrigen auch aus dem Erfordernis, dass der Verpflichtete im Servitutenverfahren eine mangelhafte Begründung der behördlichen Entscheidung im Rahmen der Ermessensausübung bei zwei miteinander in Widerstreit stehenden Anträgen geltend machen können muss.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht

VwRallg9/2 Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2017070140.L00

Im RIS seit

10.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at